



Leitfaden für Gemeinnützigkeit

1. Problemstellung

Gemäß § 52 Abs. 1, Satz 1 AO verfolgt eine Körperschaft (Verein) gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sind unter diesen Voraussetzungen als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere u.a. die Förderung des Modellfluges.

Gemäß § 60 AO müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.

2.

Nach diesen Grundsätzen ist die Rechtsprechung nunmehr aufgrund diverser Urteile zu dem Ergebnis gekommen, dass auch neben dem ausdrücklich aufgeführten Modellflug die Pflege und Förderung des Minicar-Sportes gemeinnützigen Zwecken dient.

Gleiches gilt für die vom DMC e.V. seinen Ortsclubs zur Verfügung gestellten Mustersatzung mit den dort enthaltenen Zweckbestimmungen in § 2.

3.

Jeder Ortsverein sollte deshalb für den Fall, dass er die steuerliche Anerkennung als gemeinnützig anstrebt, vorerst überprüfen, ob seine derzeit gültige Satzung diesen Voraussetzungen entspricht.

Sollte das nicht der Fall sein, so ist das aus der Satzung ersichtliche Satzungsänderungsverfahren vom Vorstand einzuleiten durch Übersendung eines neuen Satzungsentwurfes an die Mitglieder zusammen spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über diese neue Satzung zu beschließen hat.

Auf die in der Satzung enthaltenen Fristen sowie notwendigen Mehrheiten wird verwiesen.

Ebenfalls sollte auf dem Tagesordnungs-Punkt für diese Einladung enthalten sein eine mögliche Beschlussfassung über einen Antrag auf Gemeinnützigkeit an das zuständige Finanzamt, vorzunehmen durch den Vorstand.

4.

Zum weiteren Ablauf ist auf den in der Anlage beigefügten Antrag des Vereines an das zuständige Finanzamt zu verweisen, der auch die hierzu einschlägige Rechtsprechung mit Veröffentlichungsnachweis in Teilen enthält.

Sollte wider Erwarten das zuständige Finanzamt einen ablehnenden Bescheid erlassen, so ist Einspruch gemäß dem in der Anlage ebenfalls beigefügten Einspruchs-Muster einzulegen.

Bei negativer Bescheidung des Einspruches durch das Finanzamt sollten die einzelnen Ortsvereine vor Ort zum Zwecke der Klageeinreichung einen Rechtsanwalt etc. beauftragen.

Allerdings scheint aufgrund zwischenzeitlich von den Oberfinanzdirektionen vorgenommener Erlasse die Anerkennung als der Regelfall, es sei denn, es sind gänzlich andere Voraussetzungen durch den Ortsverein nicht erfüllt.

Für den oben geschilderten Fall, dass eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist, sollte mit dem in der Anlage als Muster ebenfalls beigefügten Mitteilungsschreiben dem zuständigen Vereinsregister hiervon Kenntnis gegeben werden. Der Einfachheit halber und zur Benutzung durch den Ortsverein ist bereits auch eine Umbesetzung im Vorstand enthalten, soweit diese tatsächlich auf der Mitgliederversammlung vorgenommen wurde.

Zum Anmeldeverfahren beim Vereinsregister betreffend Satzung und Änderung im Vorstand, bzw. Wahl neuer Vorstandsmitglieder ist darauf hinzuweisen, dass diese Anmeldungen gemäß § 26 Abs. 2 BGB bzw. § 71 Abs. 1 BGB in öffentlich (notariell oder gerichtlich) beglaubigter Form erfolgen müssen.

Das Vereinsregister hat hierauf hinzuwirken (§ 78 BGB).

Das bedeutet, dass die betroffenen Vorstandsmitglieder mit einem Personalausweis bei einem Notar zu erscheinen haben, dort ihre Identität festgestellt wird und sodann die Bestätigung und die Anmeldung vom Notar an das Vereinsregister vorgenommen werden.

Hierfür fallen beim Notar geringe Gebühren an laut Kostenordnung.

5.

Nach Erhalt des positiven Bescheides vom Finanzamt bezüglich der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit, die nur für den einzelnen Steuerabschnitt bzw. 18 Monate gilt, besteht weiterhin die Möglichkeit für das Finanzamt, in gewissen Zeitabständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit satzungsmäßig und tatsächlich weiterhin erfüllt sind.

Zu diesem Zweck werden den Vereinen ca. alle drei Jahre Steuererklärungs-Formulare zugesandt.

Beim Auftreten steuerlicher Zweifelsfragen empfiehlt es sich, bei den zuständigen Stellen Auskunft und Rat einzuholen, um unliebsame Überraschungen auszuschalten.

In diesem Zusammenhang darf noch auf eine Broschüre der Landesfinanzministerien verwiesen werden, die den Titel trägt: "Das Finanzamt und die gemeinnützigen Vereine". Diese Broschüre gibt einen gut verständlichen Überblick über jene steuerlichen Probleme, die immer wieder auftreten und häufig zu zeitraubenden und langwierigen Überlegungen und Rückfragen Anlass geben.